

Die Durchführung von Gerichtstagen gehörte zu den Aufgaben der habsburgischen wie auch der Zürcher Vögte auf der Kyburg. Zusammen mit einem Gremium von Richtern, dessen genaue Zusammensetzung uns bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht bekannt ist, bestraften sie Delikte und versuchten Konflikte in der Dorfbevölkerung zu schlichten. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Gerichte werden nach ihrer Kompetenz in niedere und hohe Gerichte eingeteilt. Die Instanzen der hohen Gerichtsbarkeit (Blutgerichtsbarkeit) waren für Vergehen, die eine Körperstrafe (meist die Todesstrafe) nach sich ziehen konnten, zuständig. Die niederen Gerichte behandelten weniger gravierende Delikte sowie Konflikte und wurden an verschiedenen Orten in der Landvogtei Kyburg durchgeführt.

### Gerichtsorte

Um 1500 sind Bassersdorf, Embrach, Fehraltorf, Illnau, Kloten, Kyburg, Marthalen, der obere Kelnhof zu Winterthur, Oberwinterthur, Pfäffikon, Veltheim und Wiesendangen als Gerichtsorte bekannt. Das hohe Gericht, der Landtag, fand vor der Kyburg «an fryger landstraß» statt. Dringende Fälle wurden an das wöchentlich tagende Ratsgericht in Zürich überwiesen, das auch Beschwerdeinstanz für die Gerichte im Untertanengebiet war. Bis 1798 existierten in der Landvogtei mehrere Gerichtsherrschaften, die nicht im Besitz der Stadt Zürich waren.

### Verfeinerte Organisation

Das 18. Jahrhundert zeigt eine verfeinerte gerichtliche Organisation, die nun aus vier Instanzen bestand. Der Rechtstag urteilte in Konflikten, und das Bussengericht bestrafte kleinere Vergehen, was der modernen Aufteilung in Zivil- und einem Teil der Strafgerichtsbarkeit entspricht. Beide Gerichte gehörten zur niederen Gerichtsbarkeit. Am Richtertag als Instanz der hohen Gerichtsbarkeit klärten der Landvogt und neun Richter die Schuld der Angeklagten ab. Er fand auf der Kyburg in der Richterstube statt. Erst dann wurde der öffentliche Landtag unter der Gerichtslinde vor der Kirche einberufen. In einem ritualisierten Verfahren wurde die Höhe der Strafe (meist ging es nur noch um die Art der Hinrichtung) ausgesprochen.

### Der Scharfrichter

Niemand durfte allein aufgrund von Indizien verurteilt werden. Das notwendige Geständnis wurde deshalb häufig in der Folterkammer erzwungen. Auf der Kyburg gab es keinen Scharfrichter. Für die Folter wurde dieser aus Winterthur beigezogen. Zur Vollstreckung der Todesstrafe war alleine der Zürcher Scharfrichter befugt.

KH



Kirche Kyburg mit junger Linde.  
Sommer 1999.